



Einwohnergemeinde Gempen

Gebührentarif

15. Dezember 2010

Einwohnergemeinde Gempen

Gebührentarif

Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

- Gebührenpflicht** § 1 ¹ Für Tätigkeiten der Behörden und der Gemeindeverwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften spezieller Reglemente und Gesetzgebungen.
- ² In den Gebührenansätzen der Gemeinde ist die Mehrwertsteuer nicht eingerechnet, soweit eine solche geschuldet ist.
- Ersatz von Auslagen** § 2 ¹ Auslagen wie Honorare, Gebühren an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.
- Verwendung der Gebühren** § 3 ¹ Die Gebühren gehen an die Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Verwendung vorgesehen ist.
- Gebührenrahmen
Limiten** § 4 Wo der Gebührentarif abgegrenzte Gebühren vorsieht, sind diese nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem beidseitigen Interesse an der Verrichtung zu bemessen. Pro Stunde ist in der Regel ein Betrag von Fr. 40.-- zu verrechnen.
- Nicht zustandekommende
Geschäfte** § 5 ¹ Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird - wo nicht speziell anders geregelt - der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.
- Vorschuss** § 6 ¹ Behörden können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.
- ² Wird innert Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich mitzuteilen.
- Zuständigkeit** § 7 ¹ Gebühren und Auslagenersatz werden von der Behörde, welche für die Tätigkeit zuständig ist, der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet. Diese stellt sodann schriftlich Rechnung.
- Fälligkeit, Zahlungsfrist
Mahnung** § 8 ¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- ² Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Gemeindeverwaltung dem Schuldner

jeweils eine Mahngebühr von 10 Franken pro Mahnung.

- ³ Nicht fristgerecht bezahlte Beträge unterliegen dem Verzugszins gemäss Regelung für die Gemeindesteuern.

Zahlungserleichterungen

§ 9

¹ Ist die Zahlung einer Gebühr oder des Auslagenersatzes innert der vorgeschriebenen Frist für die Gebührenpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren (ausgenommen 3. Baugebühren).

² Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des ganzen geschuldeten Betrages oder der Gewährung von Teilzahlungen. Gebühren und Auslagenersatz können in der Regel auf längstens zehn Jahre gestundet werden. Gestundete Beträge unterliegen der Verzugszinspflicht.

³ Gewährte Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder wenn Bedingungen an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.

Erlass

§ 10

¹ Befinden sich die Gebührenpflichtigen in einer Lage, in der die Bezahlung einer Gebühr, eines Zinses, eines Material- oder Auslagenersatzes, insbesondere wegen stark beeinträchtigter Zahlungsfähigkeit, zu grosser Härte führen würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen, wenn der Rechnungsbetrag Fr. 500.-- nicht übersteigt.

² In allen übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat (ausgenommen 3. Baugebühren).

Rechtsmittel

§ 11

¹ Gegen die Gebühren- und Kostenentscheide der Gemeinde ist das Einspracherecht an den Gemeinderat gegeben. Die Einsprachen sind innert 10 Tagen seit der Zustellung der Rechnung an den Pflichtigen schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Sie haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten. Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen an die kant. Schätzungskommission weitergeleitet werden.

II. Gebühren

1. Gemeinsame Gebühren

Dienstleistungen
Drucksachen
PR - Artikel

§ 12 ¹ Für die Gemeindeverwaltung und alle Behörden gelten folgende Ansätze, sofern nicht anders geregelt.

- a) Routineauskünfte und Archivnachsichtungen (geringer Zeitaufwand) **gebührenfrei**
- b) übrige Auskünfte und Archivnachsichtungen aller Art, nach Zeitaufwand **nach Aufwand**
- c) Dienstleistungen aller Art, soweit nicht speziell geregelt **nach Aufwand**
- d) Pläne, Berichte und andere Drucksachen, sofern nicht speziell geregelt **nach Aufwand**
- e) Fotokopien A4, je Seite **Fr. -.20 bis -.30**
Fotokopie A3, je Seite **Fr. -.30 bis -.45**
Adresslistenausdruck (an Berechtigte laut Gemeindeordnung) **1 x jährlich gratis**
- f) Zonenplan **Fr. 4.00 bis 7.50**
- g) Reglemente **Fr. 8.00 bis 15.00**
- h) Strassenplan **Fr. 2.00 bis 3.00**
- i) Formular Mietzinserhöhung **Fr. 1.00 bis 1.50**
- k) Formular Wohnungskündigung **Fr. 1.00 bis 1.50**
- l) Broschüre Gempen **gratis**
- m) Gempenkleber **Fr. 1.00 bis 1.50**
- n) Gempen - Pin **Fr. 4.00 bis 7.50**

Bescheinigungen,
Beglaubigungen
Beurkundungen

§ 13 ¹ Bescheinigungen aller Art, Beglaubigungen von Unterschriften und Dokumenten gemäss folgenden Ansätzen:

- a) Identitätskarte, Kinder bis 15 Jahre
Identitätskarte, Erwachsene **gemäss kantonalem Tarif**
- b) Pass- und Passverlängerungskosten **laut kantonalem Passbüro**
- c) Wohnsitzausweis **Fr. 8.00 bis 15.00**

	d) Heimatausweis	Fr. 8.00 bis 15.00
	e) Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 8.00 bis 15.00
	f) Giftschein	Fr. 4.00 bis 7.50
	h) Unterschriften, Beglaubigungen	Fr. 4.00 bis 7.50

Einsprachen, Beschwerden und Rekurse	§ 14	¹ Entscheidgebühren im Rechtsmittelverfahren Fr. 100.00 bis 500.00
--------------------------------------	------	--

2. Einwohnerkontrolle

An- und Abmeldung	§ 15	¹ Abgabe und Herausgabe von Schriftenempfangsschein Fr. 8.00 bis 15.00
		² Gebühr für ausserordentlichen Aufwand Fr. 10.00 bis 30.00

Interimsausweis	§ 16	¹ Ausstellen eines Interimsausweises zum auswärtigen Wochenaufenthalt Fr. 8.00 bis 15.00
		² Entgegennahme eines Interimsausweises zum hiesigen Wochenaufenthalt Fr. 8.00 bis 15.00

Verlängerung	§ 17	¹ Verlängerung der Wochenaufenthaltsdauer a) Erwerbstätige, pro Jahr Fr. 8.00 bis 15.00 b) Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge und Studentinnen und Studenten, Nichterwerbstätige, einmalig Fr. 8.00 bis 15.00
--------------	------	---

Aufforderungen	§ 18	¹ Aufforderungen für An- und Abmeldungen, sowie für mitteilungspflichtige Änderungen Fr. 8.00 bis 15.00
----------------	------	---

Nachsendungen	§ 19	¹ Nachsendungen von Schriften und Bescheinigungen und Porto Fr. 8.00 bis 15.00
---------------	------	--

3. Bauwesen

Voranfrage	§ 20	Behandlungsgebühr nach Aufwand, falls das Projekt nicht oder wesentlich abgeändert wurde, ansonsten wird die Behandlungsgebühr angerechnet. Fr. 100.00 bis 500.00
------------	------	--

Baubewilligung	§ 21	¹ Die Grundgebühr deckt den Aufwand für die formelle Prüfung des Baugesuches, das Abfassen und die Aufgabe der Publikation, die diversen ordentlichen Baukontrollen und die Endabnahme. Kosten für weitergehende Abklärungen - wie insbesondere die Prüfung des Baugesuches durch kantonale Behörden oder Fachinstanzen, die Geländeauf-
----------------	------	---

		nahme durch den Geometer, Umweltverträglichkeitsprüfungen, energietechnische Prüfung u.ä. werden separat verrechnet.	
	2	Die Grundgebühr beträgt 2 ‰ der Gesamtbausumme (ohne Land), mindestens und wird fällig mit Erteilen der Baubewilligung	Fr. 100.00
	3	Bei unvorschriftgemässen resp. mangelhaften Baugesuchen, die Rückfragen resp. Nachforderungen von Unterlagen bewirken: Erhöhung der Grundgebühr nach Aufwand, mindestens	Fr. 100.00
	4	Wird ein Baugesuch abgewiesen, so kann die Grundgebühr - je nach Aufwand- reduziert werden	Fr. 40.00 bis 75.00
	5	Behandlungsgebühr für Gesuche um Projektänderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bis zu 50 % der Grundgebühr, mindestens	Fr. 100.00
	6	Beim Rückzug eines Baugesuches erfolgt je nach Stand des Baubewilligungsverfahrens eine Reduktion der Grundgebühr um 30 - 70 %.	
	7	Tritt die Baubewilligung infolge Einsprache noch nicht in Kraft, ist die gesamte Grundgebühr geschuldet.	
Verlängerung des Baugesuches	§ 22	Die Behandlungsgebühr beträgt 10 % der Grundgebühr, mindestens	Fr. 100.00
Baupolizeiliche Verrichtungen	§ 23	a) Baueinstellungs- und Wiederherstellungs-Verfügung b) Fertigstellungsverfügung c) nachträgliche Einforderung eines Baugesuches	Fr. 200.00 bis 1'000.00 Fr. 100.00 bis 500.00 Fr. 100.00 bis 500.00
Feuer	§ 24	Feuerschauggebühr	Fr. 50.00 bis 100.00
Zivilschutz	§ 25	Kontrolle der Zivilschutzanlage	Fr. 80.00 bis 150.00
Besondere Gebühren	§ 26	1 Reverse und Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben ausgearbeitet werden müssen:	nach Aufwand

Besondere Bestimmungen § 27

- ¹ Die Gebühren werden mittels Kostenverfügung festgelegt und in der Regel mit der Baubewilligung den Kostpflichtigen eröffnet und durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- ² Bei offensichtlich unrichtigen Angaben über die Baukosten (ohne Land), wird die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten provisorisch festgesetzt.
- ³ Nach erfolgter Schätzung durch die Gebäudeversicherung erfolgt eine definitive Rechnungstellung mit dem Differenzbetrag.

4. Kanalisation / ARA

Anschlussgebühr	§28	¹ pro m ² zonengewichtete Fläche * Fr. 70.00 bis 120.00
Verbrauchsgebühr		² pro m ³ Abwasser *Fr. 1.20 bis 1.60
Grundgebühr		³ Grundgebühr pro Wohneinheit *Fr. 90.00 bis 120.00 (*exkl. MWSt. MWSt. - Nr. 321767)

5. Wasser

Benützungsgebühren	§ 29	¹ Wasserpreis pro m ³ Wasser	Fr. 2.00 bis 4.00
		² Grundgebühr; pro Haushaltung / Jahr	Fr. 8.00 bis 15.00
		³ Gebühr für Schwimmbad; pauschal / Jahr	Fr. 80.00 bis 150.00
		⁴ Miete Wassermesser; pro Uhr / Jahr	Fr. 16.00 bis 30.00
		⁵ Gebühr für Bauwasser; pauschal (sofern kein Wassermesser)	Fr. 240.00 bis 450.00

6. Kehricht

Benützungsgebühr § 30 ¹ Grundgebühr; pro volljährige Person (ab 18 Jahre) und pro Gewerbebetrieb
Fr. 20.00 bis 38.00

² zur Benützung der zentralen Grüngutsammelstelle wird eine Gebühr pro volljährige Person (ab 18 Jahren) und pro Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
Fr. 17.00 bis 22.00

³ Gewerbebetriebe mit grossen Mengen Grüngut haben sich bei der Gemeinde zwecks Veranlagung zu melden.
Fr. 100.00 bis 1'000.00

Vignetten § 31 ¹ Kehrichtsackvignette; pro Stück **Fr. 1.40 bis 2.70**

² Containervignette; pro Stück **Fr. 34.00 bis 63.00**

7. Abstellplätze

Ersatzabgabe Abstellplätze § 32 ¹ Die Ersatzabgabe beträgt: pro Parkplatz, pauschal **Fr. 2'400.00 bis 4'500.00**

8. Feuerung

Kontrollgebühr § 33 ¹ Kontrolle im Zwei - Jahres - Turnus; pro Brenner **Fr. 56.00 bis 105.00**

9. Tierhaltung

Hundesteuer § 34 ¹ Die Hundesteuer beträgt pro Hund und Jahr **Fr. 40.00 bis 75.00**

Kontrollmarken ² Kontrollmarke pro Hund und Jahr **Fr. 10.00 bis 15.00**

10. Gemeindelienschaften

Feuerwehrmagazin § 35 ¹ Die Miete für das Feuerwehrmagazin beträgt pro Tag (Ausnahmen regelt der Gemeinderat) **Fr. 100.00 bis 150.00**

² Heizungskosten während November - März; pro Tag 1.11. - 31.3. **Fr. 40.00 bis 75.00**

11. Vormundschaft und Fürsorge

Verrechnung gemäss kantonalen Bestimmungen und Richtlinien.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 36

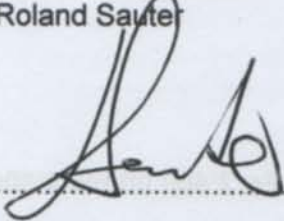
¹ Dieser Tarif tritt nach, der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, auf den 1. Januar 2011, in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechtes

² Auf diesen Zeitpunkt treten alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen in Erlassen der Einwohnergemeinde Gempen ausser Kraft. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde festgesetzten, zu diesem Gebührentarif nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: **15. Dezember 2010**

Der Gemeindepräsident
Roland Sauter



Die Gemeindeschreiberin
Regula Gilomen

